

ENDLOSZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

§ 1

Index; Zertifikatsrecht; Einlösungsbetrag; Ordentlicher Kündigungsbetrag; Indexniveau

- (1) Die Credit Suisse International, London, Vereinigtes Königreich, (die "**Emit-tentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von je einem CSFB DAX[®] Endloszerti-fikat (das "**Zertifikat**") bezogen auf den DAX[®] (Preisindex) (Bloomberg: DAXK Index) (der "**Index**") das Recht, nach Maßgabe dieser Zertifikats-bedingungen im Fall der Geltendmachung des Einlösungsrechts (§ 2(1)) den Einlösungsbetrag (§ 1(2)) bzw. im Fall der Ordentlichen Kündigung (§ 3) den Ordentlichen Kündigungsbetrag (§ 1(2)) zu beziehen (das "**Zertifikatsrecht**").
- (2) Der "**Einlösungsbetrag**" sowie der "**Ordentliche Kündigungsbetrag**" ent-sprechen dem Indexniveau (§ 1(3)) dividiert durch 100 (in Worten: hundert).
- (3) Das "**Indexniveau**" entspricht, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12,
 - (a) im Fall der Geltendmachung des Einlösungsrechts dem in Euro ("**EUR**") ausgedrückten Schlusskurs des Index (§ 12(1)), wobei 1 Punkt EUR 1 entspricht, der am Einlösungsbewertungszeitpunkt (§ 2(2)) von dem Sponsor (§ 12(1)) festgestellt wird, bzw.
 - (b) im Fall der Ordentlichen Kündigung dem in EUR ausgedrückten Schlusskurs des Index, wobei 1 Punkt EUR 1 entspricht, der am Vor-zeitigen Fälligkeitsdatum (§ 3) von dem Sponsor festgestellt wird.

§ 2

Einlösungsrecht; Einlösungsdatum; Einlösungsbewertungszeitpunkt; Bankgeschäftstag; Börsengeschäftstag; Ausübung des Einlösungsrechts

- (1) Der Inhaber von Zertifikaten (der "**Zertifikatsinhaber**") ist berechtigt, jeweils zum letzten Börsengeschäftstag (§ 2(4)) im April und im Oktober eines Jahres (jeweils das "**Einlösungsdatum**"), 16.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften seine Zertifikate einzulösen (das "**Einlösungsrecht**").
- (2) "**Einlösungsbewertungszeitpunkt**" ist, vorbehaltlich § 7(1), das Einlösungs-datum.

- (3) „**Einlösungsabwicklungstag**“ ist 5. Bankgeschäftstag (§ 2(4)), der unmittelbar auf das Einlösungsdatum, an dem die Zertifikate eingelöst werden, folgt
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag an dem die Banken in Frankfurt am Main und in London für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main ("**Clearstream**") Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem. "**Börsengeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Index nach den Regeln des Sponsors üblicherweise berechnet wird.
- (5) Das Einlösungsrecht kann für jedes einzelne Zertifikat geltend gemacht werden.
- (6) Zur wirksamen Geltendmachung des Einlösungsrechts müssen am Einlösungsdatum bis 16.00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) folgende Bedingungen erfüllt sein:
- (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "**Einlösungserklärung**") eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung (inklusive ISIN) und die Anzahl der Zertifikate, deren Einlösungsrechte geltend gemacht werden, (iii) das EUR-Konto des Zertifikatsinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf dem gegebenenfalls der Einlösungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) den Namen des Kreditinstitutes, bei dem das Depot unterhalten wird, von dem die eingelösten Zertifikate im Falle einer Übertragung gemäß § 2(5)(b)(ii) auf das Konto der Zertifikatsstelle bei Clearstream übertragen werden. Die Einlösungserklärung ist unwiderruflich und bindend.
- (b) Die Zertifikate müssen bei der Zertifikatsstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto der Zertifikatsstelle bei Clearstream.

§ 3

Ordentliche Kündigung; Vorzeitiges Fälligkeitsdatum; Vorzeitiger Rückzahlungstag

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate insgesamt jeweils zum letzten Börsengeschäftstag im Oktober eines Jahres, erstmals zum letzten Börsengeschäftstag im Oktober 2010 (voraussichtlich der 29. Oktober 2010) (jeweils das "**Vorzeitige Fälligkeitsdatum**") (die "**Ordentliche Kündigung**") zum Ordentlichen Kündigungsbetrag zu kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 3(2)) zurückzuzahlen, sofern die Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Vorzeitigen Fälligkeitsdatum gemäß § 9 bekannt gemacht wurde.
- (2) „**Vorzeitiger Rückzahlungstag**“ ist, vorbehaltlich § 7, der 5. Bankgeschäftstag nach dem Vorzeitigen Fälligkeitsdatum.

§ 4

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 5

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die 500.000 von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei Clearstream hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Berechnung und Zahlung des jeweiligen Einlösungsbetrags und des Ordentlichen Kündigungsbetrages

- (1) Der jeweilige Einlösungsbetrag und der jeweilige Ordentliche Kündigungsbetrag werden durch die Emittentin berechnet. Die Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird die Überweisung (i) des jeweiligen Einlösungsbetrags innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Einlösungsbewertungszeitpunkt auf das in der Einlösungserklärung angegebene Konto des Inhabers der eingelösten Zertifikate bzw. (ii) des jeweiligen Ordentlichen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Vorzeitigen Fälligkeitsdatum über die Zertifikatsstelle (§ 8(1)) an Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei Clearstream veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. Ordentlichen Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Einlösungsbetrag bzw. Ordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zu einem Einlösungsbewertungszeitpunkt bzw. zum Vorzeitigen Fälligkeitsdatum eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der Einlösungsbewertungszeitpunkt bzw. das Vorzeitige Fälligkeitsdatum auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Einlösungsbewertungszeitpunkt bzw. das Vorzeitige Fälligkeitsdatum aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um 8 hintereinander liegende Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Einlösungsbewertungszeitpunkt bzw. Vorzeitiges Fälligkeitsdatum, wobei die Emittentin das Indexniveau nach bil-

ligem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) eines einzelnen Indexbestandteils oder
 - (ii) mehrerer Indexbestandteile oder
 - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index oder auf die Indexbestandteile an einer oder mehreren Terminbörse(n), an der/denen Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index oder auf Indexbestandteile gehandelt werden,

falls nach Einschätzung der Emittentin eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist. "Wesentlich" ist eine Handelseinschränkung oder Handelaufhebung in der Regel dann, wenn sie Indexbestandteile betrifft, die 20% oder mehr des betreffenden Index umfassen, ausgehend von einem Vergleich von (x) dem Anteil an dem Index, der dem entsprechenden Indexbestandteil, in bezug auf welches der Handel in wesentlichem Umfang ausgesetzt oder eingeschränkt ist, zugerechnet werden kann, mit dem (y) Gesamtniveau des Index, jeweils unmittelbar vor der Aussetzung oder Einschränkung.

§ 8

Zertifikatsstelle

- (1) Die Credit Suisse First Boston (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zertifikatsstelle (die "**Zertifikatsstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (das "**Institut**"), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Instituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Zertifikate**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin, jede Tochtergesellschaft der Emittentin und/oder sonstige mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (§ 10(3)) (jeweils der "**Rückerwerber**") sind berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurückzuerwerben. Der Rückerwerber ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Rückerwerber in anderer Weise verwendet werden.
- (3) Der Begriff "**verbundene Unternehmen**" umfasst solche Unternehmen, an denen die Emittentin, direkt oder indirekt, allein oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmen, die Mehrheit der Stimmrechte hält oder die an der Emittentin, direkt oder indirekt, die Mehrheit der Stimmrechte halten.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emitten-**

tin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten zu ersetzen, sofern

- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt,
- (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß § 11(1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Zertifikatsinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
- (c) die Emittentin oder die Credit Suisse First Boston (Europe) Limited diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert, und
- (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten mit Ausnahme der Verpflichtung gemäß § 11(1)(c) befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

§ 12

Sponsor; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der Index wird von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (der "**Sponsor**") berechnet und veröffentlicht. Der "**Schlusskurs des Index**" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von dem Sponsor berechnet wird, von dem Sponsor als "**Schlusskurs**" festgestellt wird.

- (2) Wird der Index nicht mehr von dem Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der "**Neue Sponsor**") berechnet und veröffentlicht, so wird das Indexniveau auf der Grundlage des von dem Neuen Sponsor berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Sponsor.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das zu einem Einlösungsbewertungszeitpunkt oder Durchschnittsbildungsdatum maßgebende Konzept oder die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt in diesem Fall das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (4) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(3), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (5) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 13(1)(a), für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (6) Die in § 12(3) bis (5) erwähnte Ermittlung der Emittentin ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 13

Vorzeitige Kündigung

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des Vorzeitigen Kündigungsbetrages (§ 13(3)) zu kündigen, sofern
 - (a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist; oder
 - (b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Zertifikatsrecht oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
 - (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von § 12(3) und (4) das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden müsste (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß § 13(1)(a)) bzw.

- (b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus dem Zertifikatsrecht oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung des Zertifikatsrechts geschlossenen Deckungsgeschäfts (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß § 13(1)(b))

zu erfolgen.

- (3) Der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag**" entspricht dem Betrag, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Zertifikats unmittelbar vor

- (a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von § 12(3) und (4) das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden müsste (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß § 13(1)(a)) bzw.

- (b) der vorzeitigen Kündigungserklärung gemäß § 13(1)(b) in Verbindung mit § 13(2)(b)

festgelegt wird.

- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Vorzeitigen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Bekanntmachung der Vorzeitigen Kündigung an Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei Clearstream veranlassen.

- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die Emittentin ist in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber
 - a) Bezeichnungsfehler offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten im Zusammenhang mit
 - (i) der unzutreffenden Angabe von bzw. der unzutreffenden Bestimmung von kalendermäßig zu bestimmenden Terminen, Zeiträumen und Zeitpunkten,
 - (ii) der unzutreffenden Bezeichnung bzw. Angabe von geschützten, eingetragenen oder auf sonstige Weise vom Rechtsverkehr anerkannten Begriffen, oder
 - (iii) einer in diesen Zertifikatsbedingungen offengelegten unzutreffenden Berechnungzu berichtigen bzw. klarzustellen, sowie
 - b) Bezeichnungsfehler, offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die in diesen Zertifikatsbedingungen verbrieften Nebenleistungspflichten der Emittentin zu berichtigen bzw. klarzustellen, sowie
 - c) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen.

Berichtigungen, Änderungen bzw. Ergänzungen und Klarstellungen dieser Wertpapierbedingungen sind nur zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Wertpapierinhaber für beide zumutbar sind (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung des Wertpapierinhabers als Erwerber der Wertpapiere und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Wertpapierbedingungen).

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.